# **ENTWURF**

# Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2005, wird verordnet:

# § 1

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag (bestehend aus einem aliquoten Beitrag für den örtlichen Rettungsdienst sowie einem aliquoten Anteil für den Notarztrettungsdienst) wird für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten ordentlichen Volkszählung) wie folgt festgesetzt:

1. für das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Burgenland	5,65 Euro
(örtlicher Rettungsdienst und Notarztrettungsdienst)	
2. für die Samariterbund Burgenland Rettung und	

Soziale Dienste gemeinnützige GmbH (örtlicher Rettungsdienst)

3,50 Euro

3. für das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband Burgenland (Notarztrettungsdienst)

1,65 Euro

- (2) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu leisten.
- (3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst (NAW-Anteil) direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu leisten.

# § 2 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. August 2007, LGBl. Nr. 51, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

# **VORBLATT**

# **Problem:**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag festzulegen.

Der für die anerkannten Rettungsorganisationen für das Jahr 2007 festgelegte Rettungsbeitrag läuft mit 31. Dezember 2007 aus.

# Ziel:

Festsetzung des Rettungsbeitrages

# Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung

# **Alternative:**

Keine, da andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

#### **Kosten:**

Es kommt für das Land und drei Gemeinden (Großhöflein, Hornstein und Weppersdorf) gegenüber dem Jahr 2007 im Jahr 2008 zu Mehrkosten von 3.969,75 Euro für das Land und 3.969,75 Euro für die genannten Gemeinden.

# **EU-Konformität:**

Gegeben

# **ERLÄUTERUNGEN**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2005, hat jede Gemeinde an die von ihr verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlages und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt wird. Abs. 2 bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsprüfung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Die letzte Erhöhung des Rettungsbeitrages (von 4,90 Euro für das Jahr 2006 auf 5,65 Euro für das Jahr 2007) erfolgte mit Verordnung der Landesregierung vom 3. August 2007, LGBl. Nr. 51, und umfasst den Zeitraum 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007.

Laut Angebot des Österreichischen Roten Kreuzes - LV Burgenland soll der für das Jahr 2007 in Höhe von 5,65 Euro je Einwohner bezahlte Beitrag auch für das Jahr 2008 festgelegt werden. In diesem Beitrag ist auf Grund der seit dem In-Kraft-Treten des Rettungsgesetzes geübten Praxis eines sogenannten Mischbeitrages neben dem Beitrag für den örtlichen Rettungsdienst auch ein aliquoter Anteil in Höhe von 1,65 Euro für den Notarztrettungsdienst (gerundet auf Basis der KDZ-Berechnungen in Höhe von 1,64 Euro) enthalten (NAW-Anteil).

Die Festlegung des Rettungsbeitrages für das Jahr 2007 beruhte auf einer Überprüfung der KDZ-Managementberatungs- und WeiterbildungsgmbH und fand die Zustimmung der Vertreter des Landes, der Gemeindeinteressensvertretungen, der Sozialversicherung und des Österreichischen Roten Kreuzes - LV Burgenland.

Der für den als anerkannte Rettungsorganisation hinzugekommene Samariterbund Burgenland festzusetzende Rettungsbeitrag wäre auf Grund der von ihm mit den Gemeinden Großhöflein, Hornstein und Weppersdorf getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und den vorgelegten Unterlagen mit 1 Euro unter dem für das Österreichische Rote Kreuz - LV Burgenland geltenden Rettungsbeitrag zu veranschlagen. Die Vergünstigung von 1 Euro soll dem Land und den drei Gemeinden geteilt zukommen (je 0,50 Euro für Land und die drei Gemeinden).

# Zu den Kosten:

Die Kosten des Rettungsbeitrages für das Land bleiben 2008 für das Österreichische Rote Kreuz - LV Burgenland gleich wie 2007.

Die für das Land und die Gemeinden Großhöflein, Hornstein und Weppersdorf für das Jahr 2008 entstehenden Mehrkosten in Höhe von 3.969,75 Euro für das Land und 3.969,75 Euro für die Gemeinden (zusammen) liegen darin begründet, dass der Samariterbund Burgenland der Berechnung des Rettungsbeitrages für das Jahr 2007 die Ausgangsbasis des Jahres 2006 von 4,90 Euro zu Grunde gelegt hat. Der Berechnung des Rettungsbeitrages für das Jahr 2008 liegt die Ausgangsbasis von 5,65 Euro des Jahres 2007 zu Grunde.

Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung 2001 ergibt sich für die genannten Gemeinden eine Einwohnerzahl von 5.293 Personen. Der vom Land und den drei Gemeinden im Jahr 2007 zu tragende Gesamtaufwand für den örtlichen Rettungsdienst und den Notarztrettungsdienst beläuft sich auf insgesamt 46.578,40 Euro (u.zw. 8,80 Euro als Gesamtrettungsbeitrag von Land und Gemeinden x 5.293 Einwohner). Dieser Aufwand erhöht sich für das Jahr 2008 auf 54.517,90 Euro (u.zw. 10,30 Euro als Gesamtrettungsbeitrag von Land und Gemeinden x 5.293 Einwohner).

Der sich ergebende Differenzbetrag in Höhe von 7.939,50 Euro ist je zur Hälfte vom Land und den drei Gemeinden (zusammen) zu tragen.